

Empfehlungen der Kommunalen Jugendarbeit in Mittelfranken

Jugendschutz und Alkohol

Mindeststandards für den Jugendschutz bei Veranstaltungen

für **Veranstalter**
und **Gemeinden**

Eigendruck im Selbstverlag
Kommunale Jugendarbeit Mittelfranken
In Kooperation mit dem



- ▶ Diese Mindeststandards sind mit dem **Polizeipräsidium Mittelfranken** abgestimmt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Polizeidienststelle.

- ▶ In Abstimmung mit dem Süddeutschen **Verband reisender Schausteller und Handelsleute e.V.** – Sitz Nürnberg



Bezirksjugendring Mittelfranken

Gleißbühlstraße 7
90402 Nürnberg

Telefon 0911/ 23 98 09-11
Telefax 0911/ 23 98 09-16
E-Mail info@bezjr-mfr.de

www.bezirksjugendring-mittelfranken.de

Vorbemerkung

Vorab ein kurzer Überblick über die aktuelle Situation hinsichtlich jugendlichen Alkoholkonsums anhand des aktuellen Drogen- und Suchtberichts der Drogenbeauftragten der Bundesregierung vom Mai 2016:

Der regelmäßige Konsum von Alkohol (mindestens ein Mal pro Woche) nimmt bei Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren deutlich ab (2007: fast 30 Prozent; 2015: 13,5 Prozent. Jungen konsumieren regelmäßig (10 Prozent) deutlich mehr Alkohol wie Mädchen (6,4 Prozent).

Auch die Verbreitung des riskanten Alkoholkonsums ist bei Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren deutlich gesunken: bei Jungen auf 3,5 Prozent (2007: 12,7 Prozent) und bei Mädchen auf 4,3 Prozent (2007: 11,1 Prozent).

Ebenso nimmt jugendliches Rauschtrinken ab. Die Anzahl der Krankenhausbehandlungen von 10 bis 17-Jährigen aufgrund von Alkoholvergiftungen ging von ca. 18.700 (2012) auf ca. 15.700 (2015) zurück.

Riskanter Alkoholkonsum birgt für die jungen Menschen viele Gefahren:

- ▶ **kurzfristige Auswirkungen:** der alkoholbedingte Verlust von Hemmungen führt häufig zu einer Steigerung der Aggressivität, oft einhergehend mit Vandalismus oder Gewalt. Zudem erhöht die Herabsetzung der Hemmschwelle auch die Gefahr sexueller Übergriffe.

Die Risikofreudigkeit steigt, gleichzeitig die Unfallgefahr. Bewusstseinsbeeinträchtigungen führen zu Fehleinschätzungen, dies kann u. a. bei niedrigen Temperaturen (Winter!) tödlich enden. Die akute Alkoholvergiftung ist lebensbedrohlich!

- ▶ **langfristige Auswirkungen:** körperliche und geistige Schäden (u. a. Absterben von Gehirnzellen); je früher ein Jugendlicher mit dem Alkoholkonsum beginnt (Erstkontakt!), umso höher ist die Gefahr, dass er suchtkrank wird!

Neben den Maßnahmen in der Jugendarbeit, die direkt am Verhalten der Jugendlichen ansetzen (wie Sozialkompetenztraining, Aufklärungsarbeit etc.) sollten auch Sie als Veranstalter oder Gemeinde Ihren Beitrag leisten:

Aus gesellschaftlicher Sicht sollten wir z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen, Festen und Feiern die Verfügbarkeit von Alkohol (insbesondere „hartem“ Alkohol) für Jugendliche beschränken. Wir dürfen Jugendlichen die Alkoholbeschaffung nicht so leicht machen! Hierzu gehört auch, konsequent an schon betrunkene Erwachsene keinen Alkohol mehr auszuschenken bzw. auch hier zu dem sogenannten verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol Signale zu setzen (das hat schließlich auch eine Vorbildfunktion für die Jugendlichen!).

Aus pädagogischer Sicht ist es notwendig, die Jugendlichen durch die konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes an einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol heranzuführen.

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen zum Jugendschutz für Veranstalter sollen diese dabei unterstützen, die geltenden Jugendschutzbestimmungen einhalten zu können bzw. Jugendliche vor Alkoholmissbrauch zu schützen.



Grundsätzlich ist bei Veranstaltungen darauf zu achten, dass alle Bestimmungen des Jugendschutz-, Gesundheitsschutz- und Gaststättengesetzes eingehalten werden.

Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich im Anhang (Seite 4 – 11)*.

Die Kommunale Jugendarbeit in Mittelfranken empfiehlt ...

... den Gemeinden:

Übernehmen Sie folgende Empfehlungen in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen als Auflagen in die Gestattung.

... den Veranstaltern:

Beachten Sie die Auflagen in Ihrer Gestattung. Setzen Sie unbedingt folgende Maßnahmen bei der Durchführung Ihrer Feier um.

1. Ein Jugendschutzbeauftragter ist zu benennen
2. Billigalkohol-Werbung ist zu unterlassen
3. Erziehungsbeauftragungen sind nur in schriftlicher Form anzuerkennen
4. Wirksame Methoden der Alterskennzeichnung für Einlass und Ausschank sind anzuwenden
5. Abgabe und Konsum von branntweinhaltenen Getränken sind zu regulieren
6. Einsatz von ausschließlich volljährigem Personal für Ausschank und Ausgabe alkoholischer Getränke

* Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Darüber hinaus regelt aus rechtlicher Sicht der Gesetzgeber im Jugendschutzgesetz ganz klar den Konsum bzw. die Abgabe von Alkohol an Jugendliche (§ 9 JuSchG). Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz droht dem Veranstalter sogar eine Anzeige und/ oder ein Bußgeld!

Laut Jugendschutzgesetz § 9 darf Bier, Sekt und Wein ab 16 Jahren gekauft und getrunken werden, harter Alkohol wie Spirituosen und branntweinhaltige Mixgetränke erst ab 18 Jahren.

Die Ordnungsämter der Gemeinden und Städte sollen im Genehmigungsverfahren zur Auflage machen, dass vom Veranstalter ein Jugendschutzbeauftragter benannt wird.

Dieser Jugendschutzbeauftragte dient den Ordnungsämtern im Vorfeld der Veranstaltung und gegebenenfalls danach als verbindlicher Ansprechpartner um z.B. kurzfristig Details abzusprechen, oder im Nachhinein evtl. negative Vorkommnisse zu analysieren und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

Der Jugendschutzbeauftragte sollte hinter der Idee des Jugendschutzes stehen und kompetent im Umgang mit den entsprechenden Vorschriften sein.

Ideal wäre es, wenn er über eine gewisse natürliche Autorität verfügen und bei allen an der Veranstaltung Beteiligten entsprechenden Respekt genießen würde.

Eine Handlungsempfehlung für Jugendschutzbeauftragte befindet sich im Anhang

Die Ordnungsämter der Gemeinden und Städte haben bei der Genehmigung von Veranstaltungen zur Auflage zu machen, dass bei der Veranstaltung kein Billigalkohol ausgetrenkt wird, wie z.B. „Flatrate-Trinken“, „jeder Schnaps 1 Euro“, „99 Cent Party“ etc.

Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie zum Beispiel Flatrates, Trinkspiele, Kübelsaufen, Trinksäulen, kommerzielle Alkotests oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten, sind zu unterlassen. Hierzu besteht in Auslegung des § 20 Nr. 2 GastG eine gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters.

Erziehungsbeauftragte Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuschG ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Ein Musterexemplar befindet sich im Anhang.

Der Veranstalter muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Jugendschutzbestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden. Dazu sind Alterskennzeichnungen erforderlich.

Beispiele hierfür finden sich im Anhang.

Damit sichergestellt werden kann, dass Jugendliche unter 18 Jahren weder Branntwein noch branntweinhaltige Getränke auf der Veranstaltung kaufen und/oder konsumieren können, hat der Veranstalter einen für diesen Ausschank vorgesehenen gesonderten Bereich auszuweisen, der von dem anderen Veranstaltungsgelände deutlich sichtbar abgegrenzt ist. Ein Sicherheitsdienst bzw. geeignetes volljähriges und nüchternes Personal hat hier die Eingangskontrolle durchzuführen, damit gewährleistet wird, dass nur volljährige Besucher diesen Bereich betreten können. Sowohl die Abgabe als auch der Konsum von Spirituosen (=Branntwein) und spirituosenhaltigen Getränken ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich gestattet. Aus diesem Bereich dürfen keine Getränke mitgenommen werden.

Generell ist die Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene (jeden Alters) gesetzlich untersagt (§ 20 GastG).

Hinter dem Tresen sollten nur volljährige Personen eingesetzt werden, um Schwierigkeiten oder Missverständnisse bei der Alkoholabgabe bzw. -verkauf vorzubeugen.

Ein Jugendschutzbeauftragter ist zu benennen

Billigalkohol-Werbung ist zu unterlassen

Erziehungsbeauftragungen sind nur in schriftlicher Form anzuerkennen

Wirksame Methoden der Alterskennzeichnung für Einlass und Ausschank sind anzuwenden

Abgabe und Konsum von branntweinhaltigen Getränken sind zu regulieren

Für Ausschank und Ausgabe alkoholischer Getränke ist ausschließlich volljähriges Personal einzusetzen

Anhang

Was macht ein Jugendschutzbeauftragter?

1. Rechtzeitig vor der Veranstaltung

1.1 Er überprüft bzw. ergänzt den Gestattungsantrag gem. § 12 GastG hinsichtlich folgender Angaben:

- Antragsteller
- Art der Veranstaltung (z.B. Tanzveranstaltung, Straßenfest etc.)
- Anlass
- Art des Ausschanks
- Ende Ausschank
- Ende Veranstaltung
- Namentliche Nennung des Jugendschutzbeauftragten mit Angabe der Handy-Nummer.
- Zahlenmäßiges Verhältnis der bei einer Veranstaltung zu erwartenden Erwachsenen/ Jugendlichen

___ Anzahl Erwachsene ___ Anzahl Kinder / Jugendliche

1.2 Er nutzt allgemeine Informations- und Beratungsangebote und/ oder die individuelle Beratung und Unterstützung der Kommunalen Jugendarbeit zur Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen

2. Während der Veranstaltung ist der Jugendschutzbeauftragte

- ▶ vor Ort und über Handy erreichbar,
- ▶ verantwortlich für die Umsetzung der abgesprochenen, bzw. im Gestattungsbescheid gemachten Auflagen zum Jugendschutz,
- ▶ überprüft, ob z.B. die Einlasskontrollen und die Ausschankregelungen funktionieren und sorgt dafür, dass „angeglühte“ Jugendliche (und Erwachsene) nicht eingelassen werden.
- ▶ sorgt dafür, dass 16- bis 17-Jährige ohne erziehungsbeauftragte Person um 24:00 Uhr namentlich zum Verlassen der Veranstaltung aufgerufen werden.
- ▶ verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzes – andere Aufgaben sollten ihm nicht übertragen werden,
- ▶ verbindlicher Ansprechpartner in allen Fragen und Angelegenheiten rund um den Jugendschutz.

3. Nach der Veranstaltung

Der Jugendschutzbeauftragte steht auch im Nachhinein als verbindlicher Ansprechpartner zur Verfügung, um evtl. negative Vorkommnisse zu analysieren und um für Folgeveranstaltungen Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

Bei Verstößen gegen den Jugendschutz, die zur Anzeige kommen, haftet der Veranstalter.

Musterformular einer Erziehungsbeauftragung

Erziehungsbeauftragung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erkläre(n) wir/ich, _____
(Name, Vorname, Adresse der Sorgeberechtigten, z.B. Eltern)

dass für unsere/n minderjährige/n Jugendliche/n _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

am heutigen Abend _____
(Datum)

Herr/ Frau _____
(Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum)

Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

(Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Wir kennen die volljährige Begleitperson und vertrauen ihr. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich des Alkoholkonsums). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir sind auch damit einverstanden, dass die Gaststätte/ Diskothek/ Veranstaltung besucht wird.

(Name der Veranstaltung)

Wir wissen, dass sowohl unser/e minderjährige/r Jugendliche/r, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für eventuelle Rückfragen sind wir heute telefonisch

unter _____ zu erreichen.
(Telefonnummer)

Mein/unser Sohn/ meine/unsere Tochter darf bis _____ die Veranstaltung besuchen.
(Uhrzeit)

(Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil(e))

ACHTUNG:

Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu übernehmen und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in der Gaststätte/ Diskothek anwesend sein. Bitte beachten Sie, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat nach § 267 StGB darstellt. Auch der Versuch ist strafbar.

Allgemeine Informationen zur Erziehungsbeauftragung

Informationen für Jugendliche

Um einen Jugendlichen länger als 24.00 Uhr auf einer Veranstaltung zu belassen, wird von Seiten des Veranstalters folgendes benötigt:

- ▶ 1. Ein von den Eltern ausgefülltes Formular zur Erziehungsübertragung
- ▶ 2. der Ausweis des Jugendlichen (nur zu Kontrollzwecken – darf nicht einbehalten werden);
- ▶ 3. der Ausweis der erziehungsbeauftragten Person (nur zu Kontrollzwecken – darf nicht einbehalten werden).

Die Entscheidung über das Betreten einer Veranstaltung obliegt immer dem Personal des Veranstalters im Rahmen dessen Hausrechts. Es besteht niemals ein rechtlicher Anspruch auf Einlass eines Jugendlichen, auch wenn alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Informationen für Eltern

Die Eltern sind für die Auswahl der erziehungsbeauftragten Person verantwortlich. Folgende Kriterien sind hierbei von Bedeutung:

- ▶ 1. Sie kennen die Person und vertrauen ihr.
- ▶ 2. Sie sprechen der Person die Fähigkeit zu, die Aufsichtspflicht über ihr Kind in ihrem Namen zu übernehmen.



Das Ausstellen von Blankoformularen ist unzulässig!

Informationen für Personen, die eine Erziehungsbeauftragung übernehmen

„Erziehungsbeauftragten“ kommt eine besondere Verantwortung zu: sie übernehmen im Auftrag der Eltern die Aufsicht über einen minderjährigen Jugendlichen. Da Erziehungsbeauftragte i.d.R. nicht nur eine Veranstaltung besuchen um Aufsicht zu führen, sondern auch um dort selbst Spaß zu haben, muss meist ein Mittelweg zwischen der verantwortlichen Übernahme der Aufsichtspflicht und dem eigenen Vergnügen gefunden werden.

In diesem Zusammenhang nachfolgend einige Ratschläge:

- ▶ 1. Die Aufsicht sollte nur für **eine** jugendliche Person übernommen werden.
- ▶ 2. Es sollte beachtet werden, dass die Erziehungsbeauftragung immer die Übernahme von Verantwortung beinhaltet, also im Zweifelsfall auch rechtliche Konsequenzen, z.B. für die Verletzung der Aufsichtspflicht, nach sich ziehen kann.
- ▶ 3. Die Beauftragung muss direkt durch die jeweiligen Eltern erfolgen.
- ▶ 4. Nicht zulässig ist die Übernahme der Aufsicht für eine fremde Person.
- ▶ 5. Die erziehungsbeauftragte Person muss stets so nüchtern sein, dass sie jederzeit einschreiten kann, falls der Jugendliche vorher vereinbarte Grenzen überschreitet. Das schließt natürlich auch ein, dass er die Veranstaltung nicht vor oder nach dem Jugendlichen verlassen darf.

Wirksame Methoden der Alterskennzeichnung für Einlass und Ausschank

Grundsätzlich: Die Einbehaltung des Personalausweises zur Überwachung der zeitlichen Aufenthaltsbegrenzungen Minderjähriger darf nicht mehr angewendet werden. Das Personalausweisgesetz stellt seit dem 01.11.2010 in § 1 Abs.1 Satz 3 ausdrücklich fest, dass vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Alterskennzeichnung bei Veranstaltungen. Kennzeichnungen können durch verschiedenfarbige Stempel und/oder Bändchen erfolgen.

Alterskennzeichnung der BesucherInnen

Zur Arbeitserleichterung für den Veranstalter (an den Alkoholverkaufsstellen muss nicht immer der Ausweis verlangt werden, bei Kontrollgängen ist das Alter der BesucherInnen am Bändchen gut zu erkennen) haben sich z.B. folgende Alterskennzeichnungen bewährt:

- ▶ **unter 16 Jahren:** *kein Bändchen*
(grundsätzliches Verbot von Alkohol, Anwesenheit nur mit Erziehungsbeauftragter Person)
- ▶ **16 und 17 Jahre:** *Bändchen Farbe 1*
Jugendliche dürfen nur Wein, Bier, Sekt etc. kaufen und konsumieren, Spirituosen sind verboten, Jugendliche müssen um 24.00 Uhr die Veranstaltung verlassen
- ▶ **ab 16 Jahren mit erziehungsbeauftragter Person:** *Bändchen Farbe 2*
Jugendliche dürfen nur Wein, Bier, Sekt etc. kaufen und konsumieren, Spirituosen sind verboten, Jugendliche dürfen über 24.00 Uhr hinaus auf der Veranstaltung bleiben
- ▶ **ab 18 Jahren:** *Bändchen Farbe 3*
keine Einschränkungen bzgl. Aufenthalt und Konsum von Alkoholika

(kostengünstiger als Bändchen aber wesentlich schlechter auf einen Blick zu erkennen bzw. bei Kontrollgängen zu kontrollieren)

- ▶ **unter 16 Jahren:** *kein Stempel*
Grundsätzliches Verbot von Alkohol, Anwesenheit nur mit Erziehungsbeauftragter Person)
- ▶ **16 und 17 Jahre:** *Stempel Farbe/Art 1*
z.B. roter Stempelaufdruck auf dem linken Arm
- ▶ **ab 16 Jahren mit erziehungsbeauftragter Person:** *Stempel Farbe/Art 2*
zusätzlicher Stempel auf dem linken Arm
- ▶ **ab 18 Jahren:** *Stempel Farbe/Art 2*
blauer Stempelaufdruck auf dem rechten Arm

– Erläuterungen siehe Bändchenversion oben –

Drei Bändchen in unterschiedlichen Farben zur Kennzeichnung von Jugendlichen

Drei Stempel in unterschiedlichen Farben zur Kennzeichnung von Jugendlichen

Empfehlungen der Kommunalen Jugendarbeit in Mittelfranken



Speziell für Gemeinden:

Beachten Sie folgende Möglichkeiten zur Regelung von (Groß-) Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Alkoholkonsum von jungen Menschen im öffentlichen Raum führt bei Großveranstaltungen wie z.B. Volksfesten, Kirchweihen o.ä. häufig zu Problemen.

Unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung auf öffentlichem Gelände stattfindet ergeben sich für die Städte und Gemeinden folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

► Straßenrecht

Gemeindeverwaltungen haben die Möglichkeit nach Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Sondernutzungssatzungen zu erlassen.

So kann z.B. das „Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen“ als „nicht erlaubnisfähige Sondernutzung“ geregelt werden.

Die unerlaubte Sondernutzung – also das Niederlassen zum Zweck des Alkoholtrinkens – stellt dann nach Art. 66 Nr. 2. BayStrWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße belegt werden kann.

Beispielsweise versagt die Stadt Erlangen in ihrer Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im §9 Erlaubnisversagung, das „Niederlassen sowie V erweilen zum Alkoholgenuß außerhalb genehmigter Ausschankflächen“.

► Kommunalrecht

Eine andere Möglichkeit, den Alkoholgenuß im öffentlichen Raum zu regeln, bietet das Kommunalrecht.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO können Gemeinden die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen durch Satzung regeln, z.B. ein Alkoholverbot erlassen und „alkoholfreie Zonen“ gestalten.

Eine öffentliche Einrichtung in diesem Sinne ist jede Einrichtung, die von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhalten und durch einen gemeindlichen Widmungsakt der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht wird.

Beispiel: „Verordnung des Marktes Feucht für die Kirchweih in Feucht“. In dieser Verordnung wird in § 4 (Verbote) das Mitbringen jeglicher alkoholischer Getränke auf den Kirchweihplatz bzw. in das Festzelt untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße belegt.

Zulassung von SchaustellerInnen zu Festen und Kirchweihen

Bei der Zulassung von SchaustellerInnen ist zu berücksichtigen inwieweit bezüglich des Jugendschutzes eine Kooperationsbereitschaft besteht. Für die SchaustellerInnen gelten die gleichen für sie relevanten Jugendschutzempfehlungen analog zu denen der VeranstalterInnen. Bei fehlender Kooperationsbereitschaft ist die Zulassung zu verweigern.

Vorschriften des JuSchG – die zugrundeliegenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Dabei sind für Veranstaltungen von zentraler Bedeutung:

- § 3, Abs. 1 JuSchG (Bekanntmachung der Vorschriften)
- § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)
- § 6 GastG (Ausschank alkoholfreier Getränke)
- § 20 Nr. 2 GastG (Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene)
- § 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren)

Zusätzlich können folgende Bestimmungen relevant sein:

- § 4 JuSchG (Gaststätten)
- § 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen)
- § 6 JuSchG (Spielhallen, Glücksspiele)
- § 11 JuSchG (Filmveranstaltungen)
- § 12 Abs. 3 JuSchG (Bildträger mit Filmen oder Spielen)
- § 13 JuSchG (Bildschirmspielgeräte)
- § 15 JuSchG (Jugendgefährdende Trägermedien)

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften



Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Hezelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktionen- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktionen- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirm-
spielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende
Anwendung.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- (1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugend-
gefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt
gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten,
überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich
ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt,
angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht
werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in
Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht
zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerb-
lichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen
Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer
gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen
in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht
zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden
können, einer anderen Person angeboten oder überlassen
werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen
zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann,
oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien
außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen
Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen
werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder
eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene
Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden
oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu
ermöglichen.
- (2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen,
ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer
Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende
Trägermedien, die
1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a,
184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten
Inhalte haben,
 2. den Krieg verherrlichen,
 3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder
seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer
die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und
ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein
überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser
Form der Berichterstattung vorliegt,

- 3a. besonders realistische, grausame und reißerische
Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten,
die das Geschehen beherrschen,
 4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechts-
betonter Körperhaltung darstellen oder
 5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern
oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenver-
antwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
schwer zu gefährden.
- (3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch,
ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer
Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem
Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt
gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- (4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum
Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder
veröffentlicht werden.
- (5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen
werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägerme-
diums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste
anhängig ist oder gewesen ist.
- (6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetrei-
bende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die
Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6
hinzuweisen.

Vorschriften des GastG – die zugrundeliegenden Bestimmungen des Gast- stättengesetzes

§ 6 Ausschank alkoholfreier Getränke

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet,
so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum
Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist
mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu
verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in
gleicher Menge. Die Erlaubnisbehörde kann für den
Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 20 Allgemeine Verbote

Verboten ist gem. Satz 2 ...

... in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke
an erkennbar Betrunkene zu verabreichen



Ansprechpartner für den Jugendschutz in Mittelfranken:

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Fürth

Frau Andrea Breitenbach
Stresemannplatz 11, 90763 Fürth
Telefon 0911/97731274
E-Mail jugendarbeit@lra-fue.bayern.de

Jugendamt der Stadt Erlangen

Frau Andrea Gütle
Rathausplatz 1, 91051 Erlangen
Telefon 09131/862572
E-Mail andrea.guetle-passinka@stadt.erlangen.de

Kommunale Jugendarbeit der Stadt Schwabach

Frau Susanna Regelsberger-Sacco
Bahnhofstraße 6, 91126 Schwabach
Telefon 09122/860-436
E-Mail susanna.regelsberger-sacco@schwabach.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Ansbach

Herr Wolfgang Dittenhofer
Crailsheimerstraße 64, 91522 Ansbach
Telefon 0981/468-5481
E-Mail wolfgang.dittenhofer@landratsamt-ansbach

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Frau Melanie Weindl
Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch
Telefon 09161/92-2582
E-Mail melanie.weindl@kreis-nea.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Herr Dominik Haußner
Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg
Telefon 09141/902470
E-Mail dominik.haußner@landkreis-wug.de

Jugendamt der Stadt Nürnberg

Herr Helmut Popp
Am Plärrer 10, 90429 Nürnberg
Telefon 0911/231-8585
E-Mail jugendschutz@stadt.nuernberg.de

Kommunale Jugendarbeit der Stadt Fürth

Herr Roland Holzheimer
Königsplatz 2, 90762 Fürth
Telefon 0911/974-1561
E-Mail roland.holzheimer@fuerth.de

Kommunale Jugendarbeit der Stadt Ansbach

Herr Udo Seidel
Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach
Telefon 0981/51-273
E-Mail udo.seidel@ansbach.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Herr Helmut Bayer
Postfach 25 20, 91013 Erlangen
Telefon 09131/803-156
E-Mail helmut.bayer@erlangen-hoechstadt.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Roth

Frau Daniela Potzler
Weinbergweg 4, 91154 Roth
Telefon 09171/814682
E-Mail daniela.potzler@kjr-roth.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Nürnberger Land

Frau Bruni Schmidt
Am Winkelsteig 1a, 91207 Lauf
Telefon 09123/950-6492
E-Mail bruni.schmidt@nuernberger-land.de

Eigendruck im Selbstverlag:

Kommunale Jugendarbeit in Mittelfranken

1. Auflage 2010
2. überarbeitete Auflage 2013
3. überarbeitete Auflage 2016

An diesem Papier haben mitgewirkt:

Helmut Bayer, Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Andrea Breitenbach, Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Fürth
Udo Seidel, Kommunale Jugendarbeit der Stadt Ansbach
Bruni Schmidt, Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Nürnberger Land
Yvonne Schulz, Geschäftsführerin Bezirksjugendring Mittelfranken

Gestaltung: Nicola Roller, nicola.roller@freenet.de

